NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 00883815 7

(5R60)

n 5 1/2 r —

by Google

XAN
(R...)

Digitized by Google

Digitized by Google

Das

liv- und esthländische

Privatrecht,

wissenschaftlich dargestellt

von

D. **Friedrich Georg von Bunge,**

K. R. Staatsrath, rechtsgelehrtem Bürgermeister und Syndicus der Stadt Reval, Präsidenten des Stadtconsistoriums daselbst und Mitglied mehrerer gelehrten Gesellschaften des In- und Auslandes.

Zweite sehr vermehrte und verbesserte Auflage.

Erster Theil,

die Einleitung, das Personen-, Sachen- und Forderungenrecht enthaltend.

Pickardt
1862.

Reval, 1847.

Verlag von Franz Kluge.

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
488811
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.
R 1911 L

Digitized by Google

Seinen innigst verehrten Freunden,

den Herren

Collegien-Assessor und Ritter G. Gloy,

Titulärrath A. G. Koch,

Hofrath J. G. Köhler,

Mitgliedern E. E. Rathes der Stadt Reval und Oberlandgerichts-advocaten,

Dr. C. O. von Madai,

ord. Professor der Rechte in Kiel,

Hofrath Dr. C. J. A. Paucker,

esthländischem Gouvernements-Procureur,

und

A. Schütz,

Stadt-Obergerichts-Secretären in Reval,

den thätigen Beförderern dieses Werkes,

widmet dasselbe in dankbarer Ergebenheit

der **Verfasser.**

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorrede

zur ersten Ausgabe.

Das Werk, welches der Verfasser hiermit dem Publicum übergiebt, ist zunächst aus den öffentlichen Vorlesungen hervorgegangen, welche derselbe seit länger denn funfzehn Jahren auf der Landesuniversität über die Privatrechte Liv- und Esthlands gehalten hat. Diesen hat er, nächst der Rechtsgeschichte, bisher vorzugsweise seine Studien gewidmet, und hält es für seine Pflicht, durch die Veröffentlichung seiner Arbeiten darüber, von diesem Zweige seiner amtlichen Wirksamkeit in dem angegebenen Zeitraume Rechenschaft abzulegen. Stets mit der Vervollkommnung seiner Forschungen auf diesem wichtigen, umfassenden und schwierigen — bisher in seiner Gesammtheit noch von Niemand betretenen — Gebiete beschäftigt, wagt er es erst jetzt, damit öffentlich hervorzutreten. Wenn dies nun gleich zu einer Zeit geschieht, wo gerade eine neue Redaction der Provincialrechte höhern Orts vorbereitet wird, so dürfte dennoch die vorliegende Arbeit deshalb weder überflüssig, noch zwecklos sein. Denn wenn auch der eben angeführte subjective Zweck nicht beachtenswerth genug erscheinen sollte, so soll die höheren und Allerhöchsten Orts her zu erwartende Codification der Provincialrechte, — wie dies bei der vorangegangenen Codification der allgemeinen Reichsgesetze ausgesprochen worden (Allerhöchstes Manifest vom 31. Januar 1833, bes. Art. 4.) — kein neues Gesetzbuch, sondern nur eine Darstellung, einen Swod, des bestehenden Rechts liefern, — das alte Recht in einer neuen, bündigen Form. Dasselbe geschieht in dem vorliegenden Werke, wiewohl zu einem anderen Zwecke, indem dasselbe

Digitized by Google

als Grundlage für academische Vorlesungen und weitere wissenschaftliche Forschungen dienen soll. Jedenfalls war es dem Verfasser darum zu thun, seinen Zuhörern ein Werk in die Hände geben zu können, welches ihn bei seinen amtlichen Vorlesungen des zeitraubenden Dictirens überhebt, und an dessen Ausführungen die Bestimmungen des künftigen Codex der Provincialrechte sich mit Leichtigkeit werden vergleichend und ergänzend anschließen lassen. Aber auch für das außeracademische Publicum, und namentlich für Practiker, dürfte unter solchen Umständen dieses Werk auch neben dem künftigen Swod einen mehr als historischen Werth behalten.

So viel zur Rechtfertigung der Herausgabe dieses Buches, besonders für diejenigen Critiker, welche weniger auf den wissenschaftlichen, als auf den practischen Werth der litterarischen Erscheinungen in unseren Provinzen Rücksicht nehmen mögen; denn bei Männern von wissenschaftlichem Sinn wird hoffentlich das Erscheinen der Schrift keiner Entschuldigung bedürfen. Wohl aber ist der Verf. den letzteren Rechenschaft schuldig über seine Behandlungsweise des reichen Stoffes, der der Verarbeitung vorlag.

Ueber die in dem Buche befolgte Methode hat sich der Verfasser im §. 26 (27) der Einleitung im Allgemeinen kurz ausgesprochen; es dürfte hier daher nur einiges Besondere nachzutragen sein. Es kam dem Verfasser überhaupt und hauptsächlich auf eine wissenschaftliche Behandlung des Ganzen, und darauf an, auf diesem Wege, insbesondere durch geschichtliche Entwickelung des Rechtszustandes, das practische, jetzt bestehende Recht fester zu begründen, dergestalt Theorie und Praxis möglichst miteinander in Einklang zu bringen (s. besonders §. 368 (374) Anm. b); und nur da, wo dieses nicht möglich, wo die Praxis auf Inconsequenzen und offenbare Irrthümer gerathen war (s. z. B. §. 165 (170), §. 400 (406) Anm. k u. a.), dieselbe zurechtzustellen. Dem Bestreben, den Bestimmungen der Provincialrechte eine wissenschaftliche Seite abzugewinnen, stellte indeß mitunter die Dürftigkeit der Quellen große Hinderniſse entgegen, wie z. B. im Recht der Forderungen, wo meist nur einzelne,

Digitized by Google

fragmentarische Bestimmungen, als Abweichungen vom gemeinen Recht, aufgeführt werden konnten. Ueberhaupt aber war durch die Beschaffenheit der Quellen des einheimischen Rechts, und deren bisherige wissenschaftliche Bearbeitung, die Darstellungsweise überall nothwendig bedingt. Sie mußte analytisch sein, wo das bestehende Recht weniger auf geschriebenen Rechtsquellen beruht, und die Praxis schwankend ist, wie z. B. in der Lehre von der Form der Rechtsgeschäfte und Verträge; desgleichen wo das heutige Recht aus Rechtsquellen geschöpft werden muß, welche einer entfernten Zeit angehören, und deren Inhalt durch gänzlich veränderte Verfassung, Sitte ꝛc. zum Theil eine von der ursprünglichen sehr verschiedene Bedeutung erhalten hat, ohne daß eine neuere Gesetzgebung ordnend und bestimmend eingeschritten. Dies ist z. B. bei den ehelichen Güterrechten und der gesetzlichen Erbfolge nach Landrecht, und überall der Fall, wo früher die lehnrechtlichen Verhältnisse die Grundlage des Rechtszustandes bildeten. Dagegen konnte die synthetische Methode bei der Darstellung von Instituten befolgt werden, welche durch reichlicher fließende, neuere, noch unverändert geltende Gesetze normirt sind, wie z. B. im Vormundschaftsrecht, desgleichen bei den meisten Instituten des Bauerrechts. Wo endlich das Provincialrecht eine Litteratur aufzuweisen hat, wie besonders im Erbrecht, konnte, bei abweichenden Ansichten, die Polemik nicht umgangen werden. Denn es war überall ein Hauptbestreben des Verfassers, die von ihm ausgesprochenen Rechtssätze — theils durch Citate aus den Quellen, und den Abdruck der Hauptstellen, theils durch weitere Ausführung, wie durch Widerlegung entgegenstehender Meinungen in den Anmerkungen — zu belegen und möglichst zu begründen, so weit die Gränzen eines solchen Werks es gestatteten. Seinen ursprünglichen Plan, ein bloßes Lehrbuch als Leitfaden für seine Vorlesungen zu liefern, und die weitere Erörterung dem mündlichen Vortrage vorzubehalten, änderte nämlich der Verf., weil er seine Arbeit auch dem außeracademischen Publicum nützlich und brauchbar zu machen wünschte. Um jedoch das Werk nicht durch zu großen Umfang zu vertheuern, mußte er sich be-

Digitized by Google

ſtimmte Schranken ſetzen, und ſo hält dieſe Schrift die Mitte zwiſchen einem Lehr- und einem Handbuche. Die feſtere Begründung mancher Sätze mußte daher anderen Gelegenheiten vorbehalten werden.

Es iſt allgemein anerkannt, daß für einen gegebenen Stoff, inſonderheit für ein poſitives Recht, die äußere Form, in der man ihn darſtellt, nichts weniger als gleichgültig iſt: daß der Stoff nur dann in ſeiner Eigenthümlichkeit hervortritt, wenn er in dem gerade für ihn paſſenden, nach ihm geformten Gewande erſcheint; daß er dagegen in einem fremden Kleide ſich nicht frei bewegen kann, ſeinen beſonderen Character verliert, ja ganz unkenntlich wird. Daher durfte der Verfaſſer den ihm vorliegenden Stoff nicht in jedes beliebige Syſtem einzwängen, er mußte vielmehr dasjenige aufſuchen und zum Theil ſelbſt bilden, welches dem gegebenen Material anpaſſend war. Daß dieſes Syſtem ſich im Weſentlichen demjenigen anſchließt, welches für das deutſche Privatrecht — die Hauptgrundlage des provinciellen — als das zweckmäßigſte anerkannt worden, kann nicht befremden. Jedoch waren durch die Eigenthümlichkeiten des liv- und eſthländiſchen Rechts manche Abweichungen geboten, die ihres Orts gerechtfertigt ſind. — Auch in Beziehung auf den Umfang des behandelten Materials iſt der Verf. den gangbarſten Lehrbüchern des deutſchen Privatrechts gefolgt, nur daß er das Handels- und Gewerberecht ausgeſchloſſen, welches aus mehreren Gründen einer beſonderen Darſtellung bedarf.

Von den Quellen der Provincialrechte ſind zunächſt nur die einheimiſchen mit möglichſter Vollſtändigkeit benutzt und verarbeitet; wogegen die Aufnahme der fremden Hülfsrechte außer dem Plane dieſes Werkes lag. Unter den Hülfsrechten iſt daher das gemeine deutſche, beſonders das römiſche Recht, der Regel nach nur in ſo weit berückſichtigt worden, als von ſeiner Anwendbarkeit oder Nichtanwendbarkeit in den einzelnen Zweigen des Privatrechts die Rede iſt. Selbſt der Inhalt einheimiſcher Rechtsquellen — namentlich des eſthländiſchen Ritter- und Landrechts — wurde, ſoweit er direct und unverändert aus dem römi-

Digitized by Google

schen Recht geschöpft ist, nicht weiter ausgeführt, sondern nur kurz angedeutet (s. bes. §. 209 (215)). Von dem allgemeinen russischen Reichsrecht, so weit es in Liv- und Esthland anwendbar geworden (§. 12), mußte zum Theil mehr aufgenommen werden, namentlich da, wo dasselbe auf Institute des Provincialrechts unmittelbar eingewirkt, dieselben zum Theil umgestaltet, und sich mit ihnen amalgamirt hat, wie besonders in den Lehren von den Standesverhältnissen (s. §. 50 (51)), von der Verjährung (§. 125 (127)), von der Form der Rechtsgeschäfte (Stempelpapier) u. a. Wo dagegen Institute des russischen Rechts unverändert neben die provincialrechtlichen getreten sind, ist auf sie nur kurz hingewiesen worden, wie z. B. hinsichtlich der ausschließlich auf dem russischen Recht beruhenden Arten von Verträgen (§. 209 (215)). Daß übrigens zu den dem russischen Rechte angehörigen Sätzen nicht immer, wie es eigentlich hätte geschehen sollen, die ursprünglichen Gesetze selbst, sondern meist die betreffenden Stellen des Swod der russischen Gesetze allegirt sind, geschah theils der Kürze wegen, theils weil der Swod — der ja übrigens überall auf die primären Quellen verweist — der Mehrzahl der Leser zugänglicher ist, als die so umfassende Sammlung der ursprünglichen Gesetze. Jedenfalls ist der Verfasser in Beziehung auf die Benutzung des russischen Rechts für das provincielle den Regeln treu geblieben, die er dafür im §. 12 aufgestellt und zu begründen gesucht hat. — Unter den einheimischen Quellen hat sich der Verf. die Erforschung des Gewohnheitsrechts und der Praxis ganz besonders angelegen sein lassen, obwohl hier gerade noch Manches nachzutragen und zu berichtigen sein dürfte. Unendlichen Dank ist er den kenntnißvollen Männern schuldig, deren wohlwollender und zuvorkommender Unterstützung er sich besonders in dieser Beziehung zu erfreuen gehabt hat. Vor Allen fühlt er sich gedrungen, dem Herrn Hofgerichts-Secretär C. v. Tiesenhausen in Riga, so wie seinem unermüdet gefälligen Freunde, dem Herrn Manngerichts-Secretär D. C. J. A. Paucker in Reval (z. Z. in St. Petersburg) hierdurch öffentlich seine innigste Erkenntlichkeit zu bezeugen. Thätige Unterstützung in gleicher Beziehung hat

Digitized by Google

dem Verf. auch sein verehrter College, Hr. Professor D. E. G. v. Bröcker, zugewendet, dessen Gefälligkeit er zugleich die Benutzung der fertigen Bogen von dem dritten Bande des „Jahrbuchs für Rechtsgelehrte in Rußland" zu danken hat. Endlich hat ihm auch — besonders wo es die Berührung des Provincialrechts mit dem gemeinen Rechte galt — sein Freund und College, Hr. Professor D. C. O. v. Madai, die wesentlichsten Dienste geleistet.

So möge denn dieses Werk, die Frucht vieljähriger gewissenhafter und unablässiger Forschung, nicht nur die Wissenschaft des Provincialrechts beleben und fördern, sondern auch auf die Feststellung der Praxis, auf die Wiederanerkennung der ächt vaterländischen Rechtsinstitute durch dieselbe, und auf deren Läuterung und Reinerhaltung von fremden Bestandtheilen wirken. Möge diese Schrift aber auch gleichzeitig zur Förderung der Wissenschaft des gemeinen deutschen Rechts das Ihrige beitragen. Glücklich würde sich der Verf. schätzen, wenn der gefeierte Begründer der Wissenschaft des deutschen Rechts, C. F. Eichhorn, dessen treffliches Werk ihm als Vorbild vorschwebte, von nun an den Rechten unserer Ostseeprovinzen eine würdigere Stellung zur deutschen Rechtswissenschaft anweisen würde, als er es bis dahin (Einleitung in das deutsche PR. §. 46 a. E.) thun konnte.

Dorpat, am $^{21}/_{9}$. October 1838.

D. F. G. v. Bunge.

Digitized by Google

Vorrede

zur zweiten Ausgabe.

Die Wünsche, welche der Verfasser am Schlusse der Vorrede zur ersten Ausgabe dieses Werkes geäußert, sind vollständig in Erfüllung gegangen. Nicht nur hat dasselbe in einem weiteren Kreise, als je zu erwarten stand, die freundlichste Aufnahme gefunden, sondern es hat auch schon sichtbar in der Praxis unserer Provinzen auf Wiederanerkennung der ächt vaterländischen Rechtsinstitute gewirkt, es hat zu weiteren Studien im Provincialrecht angeregt, es ist endlich auch von den Bearbeitern des gemeinen deutschen Rechts, und namentlich von C. F. Eichhorn, der Anerkennung gewürdigt worden. Um so mehr fühlte der Verfasser sich berufen, der Vervollkommnung seines Werkes in der vorliegenden zweiten Ausgabe die möglichste Sorgfalt zu widmen. Zu einer vielfachen Berichtigung und Bereicherung bot ihm aber, nächst seiner gegenwärtigen Stellung als practischer Rechtsgelehrter, die trefflichste Gelegenheit ein in seinem neuen Wohnort, Reval, gebildeter juristischer Unterhaltungs-Cirkel, bestehend aus den Herren G. Gloy, A. G. Koch, J. G. Köhler, Dr. C. J. A. Paucker und A. Schütz, den anerkannt tüchtigsten practischen Juristen der Stadt. In diesem Cirkel wurde im Laufe von drei Wintern dieses Werk aufs genaueste durchgenommen und durchsprochen. Daß dasselbe dadurch insbesondere an practischem Werth — vorzüglich in Beziehung auf Esthland und Reval — bedeutend gewonnen, kann Sachkennern beim ersten Blick in diese neue Ausgabe nicht entgehen. Aber auch außerdem haben fortgesetzte theoretische Studien den Verfasser zur Berichtigung mancher Irrthümer und Ergänzung mancher Mängel seines Werkes geführt: er hat die neuere, zum Theil durch sein Werk veranlaßte Litteratur gewissenhaft benutzt, theils um seine früheren Ansichten, wo er sich eines Bessern überführt erachtete, zu ändern, theils sie gegen

Digitized by Google

die dawider gemachten Angriffe zu vertheidigen und tiefer zu begründen. Besondern Dank schuldet der Verf. in dieser Beziehung seinem Freunde und gewesenen Collegen Dr. v. Madai, welcher theils in seiner Recension der ersten Ausgabe (in den Richter-Schneider'schen Jahrbb. Jahrg. V. S. 830—851), der einzigen bisher erschienenen Kritik des Buches, theils in einer Reihe von Abhandlungen ihm reichen Stoff zur Belehrung geboten. — Nicht geringe Veranlassung zur Vervollkommnung seines Werkes bot dem Verfasser endlich auch die neuere Gesetzgebung. Und so ist denn namentlich in dem ersten Bande der neuen Ausgabe fast kein Paragraph unverändert geblieben, mehrere (besonders in der Lehre vom Eigenthum und vom Pfandrecht) sind ganz umgearbeitet, und sechs neue Paragraphen hinzugefügt, die alte Paragraphenzahl aber in Klammern neben der neuen beibehalten worden. — Im Uebrigen ist der Verfasser den allgemeinen Grundsätzen, welche ihn bei der Abfassung der ersten Ausgabe leiteten, durchaus treu geblieben, und nur in Beziehung auf das System findet sich insofern eine kleine Abweichung, als der Lehre von den Zinsen eine richtigere Stellung angewiesen worden ist.

Ueberhäufte Berufsgeschäfte haben dem Verfasser nur langsam an der neuen Ausgabe zu arbeiten gestattet: die ersten 118 §§. waren bereits im Sommer 1845 zum Druck bereit nach Leipzig abgefertigt worden; daher bis dahin die am 1. Juli 1845 Allerhöchst bestätigten beiden Theile des Provincialrechts (die Gerichtsordnung und das Ständerecht), so wie das Allerhöchste Manifest vom 11. Juni 1845 für das Ständerecht nicht mehr haben benutzt werden können. Das dadurch Versäumte wird sich indessen in einem Nachtrage zum zweiten Bande nachholen lassen.

Reval, am Neujahrstage 1847.

Dr. F. G. v. Bunge.

Digitized by Google

Uebersicht des Inhalts

der ersten Hälfte.

Einleitung.

Erster Titel. Allgemeine Vorerinnerungen.

Seite

I. Uebereinstimmung des Rechtszustandes in Liv- und Esthland §. 1. 1
II. Verbundene Darstellung der liv- und esthländischen Privatrechte §. 2. 2

Zweiter Titel. Quellen des liv- und esthländischen Privatrechts.

Eintheilung der Rechtsquellen. Land-, Stadt und Bauerrecht §. 3. . 3

Erster Abschnitt. Von den Quellen des liv- und esthländischen Landrechts.

Begriff und Object des Landrechts §. 4. 6
I. Hauptrechtliche Quellen des Landrechts:
1) Angestammtes Recht:
a) Rechtsbücher §. 5. 8
b) Uebrige Quellen des angestammten Rechts. Livländische Rechtsquellen aus der polnischen Beherrschungszeit §. 6. 11
2) Rechtsquellen aus der Zeit der schwedischen Herrschaft §. 7. 12
Fortsetzung. Schwedisches Land- und Stadtrecht. Livländische Landesordnungen §. 8. 13
Aufnahme des schwedischen Rechts in Liv- und Esthland §. 9. 15
Esthländisches Ritter- und Landrecht §. 10. 17
3) Rechtsquellen aus der russischen Beherrschungszeit §. 11. . 19
Fortsetzung. Anwendbarkeit des russischen Rechts in Liv- und Esthland §. 12. 23
II. Liv- und esthländisches Gewohnheitsrecht §. 13. 25
III. Hülfsrechte:
1) Gemeines deutsches Recht §. 14. 29
2) Mosaisches Recht.
3) Esthländisches Recht für Livland und livländ. für Esthland §. 15. 33
Verhältniß der Quellen des Landrechts zu einander §. 16. . . . 34

Zweiter Abschnitt. Von den Quellen der liv- und esthländischen Stadtrechte.

Begriff und Object des Stadtrechts §. 17. 35
I. Quellen der livländischen Stadtrechte §. 18. 37
II. Quellen der esthländischen Stadtrechte §. 19. 39
Verhältniß der Quellen der Stadtrechte zu einander §. 20. . 43

Digitized by Google

Seite

Dritter Abschnitt. Von den Quellen der liv- und esthländischen Bauerrechte.

Begriff und Object des Bauerrechts §. 21. 44
Quellen des Bauerrechts: 1) des livländischen §. 22. . . . 46
2) Quellen des esthländischen Bauerrechts §. 23 . . . 47

Vierter Abschnitt. Von der Collision und der Anwendung der Gesetze, und von der Methode.

I. Collision der Gesetze:
1) der verschiedenen Provincialgesetze unter einander §. 24. . 48
2) Collision der Provincialgesetze mit den russischen Reichsgesetzen §. 25. 51
II. Anwendung der Gesetze §. 26. (25.) 52
III. Methode §. 27. (26.) 54

Dritter Titel. Hülfsmittel und Litteratur.

I. Hülfsmittel:
1) überhaupt §. 28. (27.) 55
2) Geschichtliche Hülfsmittel §. 29. (28.) . . . . . —
3) Sprachliche Hülfsmittel §. 30. (29.) 57
4) Juridische Hülfsmittel §. 31. (30.) . . . . . —
II. Litteratur:
Geschichte der Bearbeitung der provinciellen Privatrechte §. 32. (31.) 59
Fortsetzung. Vorlesungen über die Provincialrechte auf der Universität Dorpat §. 33. (32.) 61
Neueste Litteratur des liv- und esthländischen Privatrechts §. 34. (33.) 65
Litteratur des lübischen Rechts §. 35. (34.) 67

System des liv- und esthländischen Privatrechts.

Erstes Buch. Personenrecht.

Erster Titel. Von der Geburt abhängige Rechte.

I. Von Embryonen und deren Rechten, und von der Schwangerschaft überhaupt §. 36. (35.) 69
II. Von todten und unvollkommenen Geburten:
1) Von Todtgeborenen, und den Kennzeichen der lebendigen Geburt §. 37. (36.) 71
2) Von Mißgeburten, fehlerhaften Geburten, und von der Vitalität §. 38. (37.) 72
III. Von dem Tode und der Todeserklärung §. 39. (38.) . . 73

Zweiter Titel. Von körperlich und geistig unvollkommenen Menschen und von gerichtlich erklärten Verschwendern.

I Körperliche Unvollkommenheiten §. 40. (39.) 74
II. Geisteskrankheiten §. 41. (40.) 75
III. Oeffentlich erklärte Verschwender §. 42. (41.) . . . 77

Dritter Titel. Vom Geschlecht und Alter abhängige Rechtsungleichheit.

I. Geschlechtsvormundschaft:
1) Aelteres Land- und Stadtrecht §. 43. (42.) . . . 78

Digitized by Google

Seite
2) Heutiges Recht §. 44. (43.) 80
3) Bauerrechte §. 45. (44.) 82
II. Vom Alter:
1) Mündigkeit und Volljährigkeit §. 46. (45.) . . . 83
2) Von der Jahrgebung §. 47. (46.) 87
3) Greisenalter §. 48. (47.) 88

Vierter Titel. Von der Verschiedenheit der Stände.

Einleitung.

I. Stellung der Lehre von den Standesverhältnissen im Provincialrecht §. 49. (48.) 89
II. Geschichtliche Vorbemerkungen §. 50. (49.) 90
Fortsetzung. Veränderungen während der russischen Regierungszeit §. 51. (50.) 92
III. Verschiedenheit der Stände im heutigen Recht §. 52. (51.) . 94

Erster Artikel. Von dem Adel.

I. Eintheilungen des Adels §. 53. (52.) 95
II. Erwerbung des Adels:
1) des Erbadels überhaupt §. 54. (53.) 97
2) des immatriculirten Adels insbesondere §. 55. (54.) . . 100
III. Rechte des Adels §. 56. (55.) 103
IV. Verlust des Adels §. 57. (56.) 109

Zweiter Artikel. Von dem geistlichen Stande evangelisch-lutherischer Confession.

I. Erwerbung des geistlichen Standes §. 58. (57.) . . . 110
II. Rechte desselben §. 59. (58.) 111
III. Verlust desselben §. 60. (59.) 113

Dritter Artikel. Von dem Bürgerstande.

I. Begriff und Eintheilungen des Bürgerstandes §. 61. (60.) . 115
II. Von dem Bürgerstande im weiteren Sinne §. 62. (61.) . 117
III. Von den Ehrenbürgern §. 63. (62.) 118
IV. Von dem Bürgerstande im engeren Sinne:
1) Erwerbung und Verlust desselben §. 64. (63.) . . . 121
2) Rechte desselben §. 65. (64.) 124
V. Von dem Bürgerrecht und den ständischen Corporationen der Städte Liv- und Esthlands:
1) Von dem Bürgerrecht §. 66. (65.) 126
2) Von den ständischen Corporationen §. 67. (65.) . . . 129

Vierter Artikel. Von dem Bauerstande.

I. Begriff und Eintheilungen §. 68. (66.) 133
II. Erwerbung des Bauerstandes §. 69. (67.) 135
III. Rechte desselben §. 70. (68.) 136
IV. Austritt aus dem Bauerstande §. 71. (69.) 138

Fünfter Titel. Unterscheidung der Personen nach Heimath, Religion und Ehre.

Unterschied zwischen Einheimischen und Fremden, — Religionsverschiedenheit, bürgerliche Ehre §. 72. (70.) 140

Digitized by Google

Zweites Buch. Rechte an Sachen.

Erster Titel. Arten der Sachen.

I. Eintheilung der Sachen in bewegliche und unbewegliche: Seite
1) nach livländischem Landrecht §. 73. (71.) . . . 142
2) esthländisches Ritter- und Landrecht, schwedisches und russisches Recht §. 74. (72.) 145
3) Stadt- und Bauerrecht §. 75. (73.) 147
II. Von Hauptsachen und Pertinenzen §. 76. (74.) . . . 148
III. Theilbare und untheilbare Sachen §. 77. (75.) . . . 150
IV. Befriedete Sachen §. 78. (76.) . . . . . —

Zweiter Titel. Von den Landgütern.

I. Begriff und Arten der Landgüter §. 79. (77.) . . . 151
II. Bestandtheile der Landgüter. Hofs- und Bauerländereien §. 80. (78.) 157
III. Vermessung und Taxation der Landgüter. Geschichtliche Einleitung §. 81. (79.) 159
Fortsetzung. Der livländische Haken §. 82. (80.) . . 161
Der ösel'sche Haken §. 83. (81.) 167
Der esthländische Haken §. 84. (82.) 170
IV. Theilung bestehender und Gründung neuer Landgüter §. 85. (83.) 173
V. Rechte der Landgüter:
1) überhaupt §. 86. (84.) 175
2) Vorrechte der eigentlichen oder privilegirten Landgüter §. 87. (85.) 178

Dritter Titel. Von der Gewere und dem Besitz.

I. Aelteres Recht §. 88. (86.) 185
II. Heutiges Recht §. 89. (87.) 186

Vierter Titel. Vom Eigenthum.

Erster Artikel. Vom Eigenthum an unbeweglichen Sachen.

1. Beschränkungen des Eigenthums an Immobilien:
1) im Allgemeinen §. 90. (88.) 187
2) Beschränkungen der Veräußerungsbefugniß:
a) hinsichtlich des ererbten Eigenthums nach livländ. Landrecht §. 91. (89.) 188
Fortsetzung. Wohlerworbenes Eigenthum §. 92. (90.) . 192
Rigisches Stadtrecht §. 93. (91.) 193
Esthländ. Landrecht und lübisch-reval'sches Stadtrecht §. 94. (92.) 194
Bauerrecht §. 95. (93.) 197
b) Getheiltes und ungetheiltes Eigenthum §. 96. (94.) . 198
c) Allein- und Gesammteigenthum §. 97. (95.) 201
3) Das Nutzungsrecht an Immobilien und dessen Beschränkung:
a) überhaupt §. 98. (96.) 202
b) Beschränkungen aus Gründen des Gemeinwohls:
α) Abtretung des Grundeigenthums, insbesondere zu Landstraßen und Wegen §. 99. (97.) 203
Fortsetzung. Bau und Unterhaltung der Wege §. 100. (98.) 206
Benutzung der Wege. Fähren. §. 101. (99.) . . . 209
β) Nutzung der Gewässer. Schiffahrt §. 102. (100.) . 210
Fortsetzung. Fischerei §. 103. (101.) 213
Perlenfischerei §. 104. (102.) 215
Mühlen §. 105. (103.) 217

Digitized by Google

Seite

γ) Waldnutzung §. 106. (104.) 218
Fortsetzung. Insbesondere Jagd §. 107. (105.) . . 221
Jagdfolge §. 108. (106.) 223
Hegezeit §. 109. (107.) 224
Jagd auf Raubthiere. Wolfsjagd §. 110. (108.) . . 225
Geringere Waldnutzungen. Bienen §. 111. (109.) . 227
c) Beschränkungen des Grundeigenthums aus Rücksicht auf die Rechte der Nachbarn. Gesetzliche Servituten §. 112. (110.) 228
Fortsetzung. Beschränkungen hinsichtlich der Bauten in den Städten §. 113. (111.) 229
Einzelne Bestimmungen der rigischen und reval'schen Bauordnung §. 114. (112.) 230
Lübisch-reval'sches Recht §. 115. (113.) . . . 231

II. Erwerbung des Eigenthums an Immobilien:
1) Erwerbsfähigkeit:
a) Verbot der Veräußerung an Fremde, nach esthländischem Landrecht §. 116. (114.) 234
Livländisches Landrecht §. 117. (115.) 238
Stadtrechte §. 118. (116.) 242
b) Verbot der Veräußerung an todte Hände. Amortisation §. 119. (117.) 244
2) Erwerbungsarten des Immobilareigenthums:
a) Occupation und Accession §. 120. (118.) . . . 245
b) Gerichtliche Auflassung und Corroboration. Livländisches Landrecht §. 121. (119.) 247
Esthländisches Landrecht §. 122. (120.) 250
Rigisches Stadtrecht §. 123. (121.) 253
Lübisch-reval'sches Recht §. 124. (122.) . . . 256
Bauerrechte §. 125. (123.) 260
Krepostposchlinen. Wirkungen der Auflassung §. 126. (124.) 261
c) Verjährung der Immobilien. Historische Einleitung §. 127. (125.) 265
Heutiges livländisches Landrecht §. 128. (126.) . . 268
Esthländisches Landrecht §. 129. (127.) 270
Stadtrechte §. 130. (128.) 272
Bauerrechte §. 131. (129.) 274

Zweiter Artikel. Vom Eigenthum an beweglichen Sachen.

I. Unbeschränktes Eigenthum an beweglichen Sachen §. 132. (130.) 275
II. Erwerbung des Eigenthums an Mobilien:
1) Occupation:
a) herrenloser und gefundener Sachen §. 133. (131.) . . 277
b) Von gestrandeten Sachen insbesondere §. 134. (132.) . 279
c) Vom Schatz und von der Beute §. 135. (133.) . . 281
2) Accession und Fruchterwerb. 3) Tradition §. 136. (134.) —
4) Verjährung §. 137. (135.) 284
III. Eigenthumsklage. Von der Regel: „Hand muß Hand wahren." §. 138. (136.) 285
Fortsetzung. Lübisches Recht §. 139. (137.) . . . 287

Fünfter Titel. Von den Dienstbarkeiten.

I. Dienstbarkeiten römischen Ursprungs §. 140. (138.) . . 289
II. Dienstbarkeiten deutschen Ursprungs §. 141. (139.) . . 292

*

Digitized by Google

Seite

Sechster Titel. Von den Reallasten.

I. Landrechtliche Reallasten §. 142. (140.) 293
II. Stadtrechtliche Reallasten:
1) Lübisch-reval'sches Recht. Rentenkauf. Grundzins §. 143. (141.) 296
2) Rigisches Stadtr.: Erbenzins. Wort- oder Grundzins. §. 144. (141.) 300

Siebenter Titel. Von den Bannrechten.

Bannrechte überhaupt, und Bierzwang insbesondere §. 145. (142.) 301

Achter Titel. Von dem Pfandrecht.

A. Geschichtliche Einleitung §. 146. (143.) 303
B. Heutiges Recht:
I. Pfandrecht an beweglichen Sachen:
1) Freiwilliges §. 147. (144.) 306
2) Unfreiwilliges Pfandrecht an Mobilien:
a) gerichtliche Pfändung §. 148. (145.) 311
b) Privatpfändung §. 149. (146.) 312
Fortf. Bedingungen der Rechtmäßigkeit der Pfändung §. 150. (147.) 314
Gegenpfändung. Wirkungen der Pfändung §. 151. (148.). 316
II. Pfandrecht an Immobilien:
1) Freiwilliges:
a) Mit Besitz verbunden. Geschichtliche Einleitung. §. 152. (149.) 318
Fortsetzung. Heutiges Recht:
α) Unterscheidung zwischen den alten Pfandgütern und dem neueren Pfandbesitz §. 153. (150.) 321
β) Natur des Pfandbesitzes §. 154. (151.) 324
γ) Begründung und Dauer des Pfandbesitzes §. 155. (151.) 325
δ) Rechtsverhältniß aus dem Pfandbesitz und zwar
a) bei den alten Pfandgütern §. 156. (152, 153.) . 328
b) bei dem Pfandbesitz des neueren Rechts §. 157. . . . 333
ε) Aufhebung des Pfandbesitzes:
a) bei den alten Pfandgütern §. 158. (154.) . . 336
b) des neueren Rechts §. 159. 339
b) Freiwilliges Pfandrecht ohne Besitz; Hypothek:
Livländisches Landrecht §. 160. (155.) 342
Fortf. Wirkungen der Ingrossation. Exgrossation §. 161. (156.) 345
Generalhypotheken. Ordnung der Hypotheken §. 162. (157.) 347
Esthländisches Landrecht §. 163. (158.) 349
Rigisches Stadtrecht §. 164. (159.) 354
Lübisch-reval'sches Recht §. 165. (160.) 358
Bauerrechte §. 166. (161.) 362
2) Unfreiwilliges Pfandrecht an Immobilien:
a) mit Besitz. Immission.
Insbesondere nach Landrecht §. 167. (162.) 364
Nach den Stadtrechten §. 168. (163.) 367
b) Unfreiwilliges Pfandrecht ohne Besitz. Stillschweigendes oder gesetzliches Pfandrecht §. 169. (164.) 371
Livländisches Landrecht §. 170. (165.) 373
Rigisches Stadtrecht §. 171 (166.) 379
Lübisch-reval'sches Recht §. 172. (167.) 382
3) Die landschaftlichen Creditvereine in Liv- und Esthland §. 173. (168.) 384
Fortsetzung. Zinszahlungen. Cession und Umlauf der Pfandbriefe §. 174. (169.) 390

Digitized by Google